



Informationen zur Krankenbehandlung

Stand: 01/2024

Die Krankenbehandlung (§§ 41 bis 53 des Sozialgesetzbuches 14. Buch – SGB XIV) wird grundsätzlich entsprechend den gesetzlichen Vorschriften der Krankenkassen geleistet.

Wer erhält Krankenbehandlung?

Geschädigte erhalten zur Behandlung ihrer Schädigungsfolgen Krankenbehandlung.

Geschädigte mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 50 oder höher bekommen unter bestimmten Voraussetzungen auch Krankenbehandlung für Gesundheitsstörungen, die nicht durch die anerkannte Schädigung verursacht sind (§ 42 Abs. 2 SGB XIV).

Angehörige und Nahestehende von Geschädigten sowie Hinterbliebene einer schädigungsbedingt verstorbenen Person können auf Antrag bestimmte besondere psychotherapeutische Leistungen erhalten (§ 43 Abs. 4 SGB XIV).

Außerdem können Angehörige und Nahestehende von Geschädigten mit einem Grad der Schädigungsfolgen ab 50 sowie Hinterbliebene einer schädigungsbedingt verstorbenen Person dem Grunde nach Krankenbehandlungsleistungen erhalten, die den Leistungen der Krankenversicherung entsprechen (§ 42 Abs. 3 und 4 SGB XIV).

Wer ist zuständig?

Die meisten medizinischen Leistungen erbringt Ihre gesetzliche Krankenkasse im Auftrag des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung.

Falls Sie privat versichert sind, Beihilfe nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder dergleichen erhalten, wird Ihnen nach Anerkennung einer Schädigung die erforderliche Krankenbehandlung nach den gesetzlichen Vorschriften der Sozialversicherung gewährt. Für Sie wird neben dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung auch eine gesetzliche Krankenkasse zuständig. Hierzu erhalten Sie weitere Nachricht.

Für ergänzende und besondere Leistungen, welche nicht dem Umfang der Krankenkassenversorgung entsprechen, wenden Sie sich bitte direkt an das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung. Eine ergänzende Leistung durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung kommt insbesondere bei folgenden Leistungen in Betracht:

- besondere psychotherapeutische Leistungen, welche über den Leistungskatalog des SGB V hinausgehen,



- besondere zahnärztliche, implantologische, kieferchirurgische und kieferorthopädische Leistungen,
- besondere heilpädagogische Leistungen nach Vollendung des 18. Lebensjahres und
- besondere verschreibungspflichtige Arzneimittel.

Sofern Sie schädigungsbedingt Hilfsmittel benötigen, wenden Sie sich bitte an die rheinland-pfälzische Unfallkasse:

Unfallkasse Rheinland-Pfalz
Orensteinstr. 10
56626 Andernach
Telefon 02632 960-0

Was müssen Sie besonders beachten?

Wenn Sie eine Leistung des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung in Anspruch nehmen möchten, stellen Sie vor Beginn der Behandlung einen Antrag. Bitte geben Sie hierbei immer Ihr Aktenzeichen an.

Für die Behandlung Ihrer anerkannten Schädigungsfolgen müssen Sie keine Zuzahlung leisten.

Falls Sie diese bereits gezahlt haben, erstattet Ihnen Ihre Krankenkasse bei einer Anerkennung die Zuzahlung. Bewahren Sie hierfür Ihre Belege auf. Ab Anerkennung dient der Leistungsbescheid als Nachweis für Ihren Anspruch.

Bei bestimmten Leistungen müssen Sie sich je nach Art und Umfang an den Kosten beteiligen (unter anderem bei Zahnersatz, Brillen, Hörgeräte, Arzneimittel und Hospizversorgung).

Wenn Sie infolge der Schädigung arbeitsunfähig erkrankt sind, können Sie als Entgeltersatzleistung Krankengeld der Sozialen Entschädigung erhalten.

Haben Sie noch Fragen?

Für Rückfragen stehen Ihnen die zuständigen Mitarbeiter/-innen des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung unter folgenden Kontaktdaten gerne zur Verfügung:

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Baedekerstr. 2-20
56073 Koblenz
Telefon 0261 4041-569

Weitere Informationen erhalten Sie auch auf unserer Internetseite: www.lsjv.rlp.de